

Kundmachung

Entsprechend dem Beschluss der Stadtvertretung vom 17. November 2020 wird verordnet:

Abfallgebührenverordnung

Verordnung über die Abfallgebühren der Stadt Dornbirn

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Wohnungsbenützer sind alle Personen, die zum Stichtag 15. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet einen Wohnsitz (Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz) im Sinne des Meldegesetzes haben.
- (2) Ferienwohnungen sind Wohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören und in denen keine Personen einen Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes haben.
- (3) Sonstige Abfallverursacher sind Einrichtungen und Anlagen, bei denen nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, anfallen. Darunter fallen z. B. Gastgewerbe-, Handels- oder landwirtschaftliche Betriebe, technische Büros, Kanzleien, Arztpraxen, Apotheken, Banken, Büros u.dgl. sowie gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrverordnung der Systemabfuhr unterliegen.

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und die Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein. Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz.
- (0) Im Einzelnen werden folgende Abfallgebühren eingehoben:

1. Mengenunabhängige Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Wohnungen
- b) Grundgebühr für Ferienwohnungen
- c) Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher

2. Mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfallsäcke
- b) Sackgebühr für Restabfallsäcke
- c) Sackgebühr für Garten- und Parkabfallsäcke
- d) Entleerungsgebühr für Restabfalltonnen
- e) Entleerungsgebühr für Restabfallcontainer
- f) Entleerungsgebühr für Biotonnen
- g) Gebühr für die Annahme von sperrigen Siedlungsabfällen
- h) Gebühr für die Annahme von sperrigen Garten- und Parkabfällen

- (3) Die Grundgebühren dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Bereitstellung von Einrichtungen zur Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Alt- und Problemstoffen und sperrigen Abfällen entstehen sowie der sonstigen Kosten für Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit u.dgl., die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verrechnet werden können. Die Sack-, Entleerungs- und die für die Annahme von Abfällen zu entrichtenden Gebühren dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung dieser Abfälle verursachten Kosten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfällen anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe / Einhebung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr für Wohnungen wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer. Für das dritte und jedes weitere Kind gemäß § 106 EStG wird keine Grundgebühr eingehoben.

- (3) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.
- (4) Die Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage vorgeschrieben. Die Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher entfällt auf Antrag, wenn die jeweilige Tätigkeit am Hauptwohnsitz des Abgabenschuldners im Wohnungsverbund in Räumen und mit Einrichtungen (Computer, Schreibtisch etc.), die auch privat genutzt werden, ausgeübt wird und keine Dienstnehmer oder sonstige Hilfspersonen beschäftigt werden, wenn aufgrund der Art der Tätigkeit anzunehmen ist, dass die anfallenden Abfallmengen die Durchschnittsmengen eines Zwei-Personenhaushalts nicht übersteigen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Abgabepflichtige der Behörde schriftlich nachzuweisen.
- (5) Die Sackgebühren für Rest- und Bioabfallsäcke sowie die Entleerungsgebühren für Restabfalltonnen werden jährlich, die Entleerungsgebühren für Biotonnen vierteljährlich und die Restabfallcontainer monatlich vorgeschrieben und sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- (6) Die Pflichtabnahme für Restmüllsäcke und Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Abfallabfuhrordnung) besteht nicht in Wohnanlagen und sonstigen Einrichtungen, welche die Biotonnen oder Restabfalltonnen oder Container verwenden.
- (7) Die Gebühren für die Abgabe von sperrigen Siedlungsabfällen und sperrigen Garten- und Parkabfällen sind bei der Abgabe dieser Abfälle bei den städtischen Abgabestellen zu entrichten.
- (8) Die Sackgebühren für Garten- und Parkabfälle sowie für Rest- und Bioabfallsäcke, die zusätzlich zu den in der Abfuhrordnung der Stadt Dornbirn festgelegten Mindestmengen benötigt werden, sind beim Erwerb dieser Säcke bei den Verkaufsstellen zu entrichten.
- (9) Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz von der Gemeinde Dornbirn abmelden, werden gegen Vorlage des Meldezettels die Grundgebühren teilweise rückerstattet und zwar bei Abmeldung bis zum 31.3. zu 75 % und bei Abmeldung bis zum 30.6. zu 50 %. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückerstattung. Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Abfallverursacher.
- (10) Für eine Wohnung mit einer vertraglich geregelten 24-Stunden-Pflege durch ein oder mehrere sich abwechselnde Pflegekräfte kann die Grundgebühr und die Pflichtabnahmemenge, die gerichtet ist nach der Anzahl der Wohnungsbenutzer, auf Antrag herabgesetzt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen hat der Abgabepflichtige der Behörde nachzuweisen.
- (11) Für Studenten oder Fachhochschüler, die den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben und die sich hauptsächlich am Studienort aufhalten, kann nach Vorlage der Inskriptionsbestätigung die Grundgebühr und Pflichtabnahmemenge, die gerichtet ist nach der Anzahl der Wohnungsbenutzer, auf Antrag herabgesetzt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen hat der Abgabepflichtige der Behörde nachzuweisen.

(12) In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen weitere Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Abfallabfuhrordnung) gewährt werden.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 12. Dezember 2006 i.d.F. vom 15. November 2016 ihre Wirksamkeit.

Bürgermeisterin
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann



Dieses Dokument wurde
amtssigniert. Informationen zur
Prüfung der elektronischen Signatur
und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.dornbirn.at/amtssignatur>